

Satzung des Fördervereins an der Geiersbergschule, Groß-Umstadt, e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein an der Geiersbergschule Groß-Umstadt e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeit der Geiersbergschule zu fördern, insbesondere durch:

- (a) die Förderung des regulären Unterrichts,
- (b) die Förderung alternativer Unterrichtsformen,
- (c) die Förderung von Projekten der Schule,
- (d) die Förderung der Erhaltung der Schule,
- (e) die Förderung von Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder,
- (f) das Angebot von Kursen für Schulkinder,
- (g) die Förderung sonstiger dem Wohl der Schüler dienenden Maßnahmen,
- (h) das Sammeln von Finanz- und Sachmitteln für diese Zwecke.

Gefördert werden insbesondere die Schüler, das Mitglied oder das Kind eines Mitglieds sind oder mit einem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Die gesammelten Mittel verbleiben als Eigentum beim Verein und werden durch ihn verwaltet und eingesetzt.

(2) Über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel wird ausschließlich durch den Vorstand auf Antrag von Mitgliedern, des Schulleiternbeirates oder die Schulleitung bestimmt. Anträge von anderer Seite werden aus den Reihen der Lehrer über die Schulleitung, aus Reihen der Eltern über den Schulleiternbeiratsvorsitzenden gestellt. In regelmäßigen Berichten wird der Schulleiternbeirat über alle Beschlüsse informiert.

Für die Durchführung größerer Projekte behält sich der Verein gemäß § 58 Nr. 6 AO (Zweckrücklage) vor, einen Teil der Mittel zur Rücklagenbildung zu verwenden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten beim ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

Satzung des Fördervereins an der Geisersbergschule, Groß-Umstadt, e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet dann über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - (b) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, z.B. Zuwiderhandlung in grober Weise gegenüber den Interessen des Vereins,
 - (c) durch Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - (d) formlos bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Beiträge werden zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres durch die Mitglieder entrichtet.
- (2) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BgB besteht grundsätzlich aus vier Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, mindestens jedoch aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder vom 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Um Interessenskonflikten vorzubeugen, sind nur Mitglieder für den Vorstand wählbar, die nicht gleichzeitig dem Lehrkörper der Geisersbergschule angehören.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands kann der Vorstand für die restliche Amtszeit oder für einen kürzeren Zeitraum einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Satzung des Fördervereins an der Geisersbergschule, Groß-Umstadt, e.V.

- (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - (e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Der Vorstand kann für gewissen Geschäfte (z.B. Buchführung) besondere Vertreter bestellen. Über die bestellten besonderen Vertreter und die ihnen zugewiesenen Geschäftskreise ist im Jahresbericht zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich am Anfang des Geschäftsjahres öffentlich in der Zeitung „Odenwälder Bote“ mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wobei die Einladung durch E-Mail zulässig ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist öffentlich in der Zeitung „Odenwälder Bote“ mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich
 - (a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandes,
 - (c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - (d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Alle Organe fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung mit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zweck fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Geisersbergschule zu verwenden hat.